VERORDNUNG (EWG) Nr. 1077/71 DES RATES

vom 25. Mai 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 143/67/EWG über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und gemäß Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 3 kann bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Ausgleichsabgabe erhoben werden.

Die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle (3) legt die Durchführungsbestimmungen lediglich für andere pflanzliche Öle als Olivenöl fest ; die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl in gewissen Fällen keine ausreichende Schutzmaßnahme bei Einfuhren darstellt, die in Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannt werden ; das betreffende Erzeugnis ist daher in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 143/67/EWG einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 143/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 3 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Ausgleichsabgabe kann vorbehaltlich der sonstigen in diesen Unterabsätzen festgelegten Bedingungen bei der Einfuhr von Ölen der Tarifnummer 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen anderem als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II, festgesetzt werden, wenn die Preise dieser Öle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft :".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.